



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/965-001 Status: öffentlich Datum: 21.10.2016 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
Federführend: FD 2.2 Umwelt		
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde, Rücklage Deponie Alt Duvenstedt, Ergänzungsvertrag AWR</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Empfehlung an den Hauptausschuss, dem Kreistag die Zustimmung zum Ergänzungsvertrag mit der AWR zu empfehlen.

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag die Zustimmung zum Ergänzungsvertrag mit der AWR zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Zustimmung zum Ergänzungsvertrag mit der AWR.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Umwelt- und Bauausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss vom 13.10.16 beauftragt, den Anspruch des Kreises Rendsburg-Eckernförde gegenüber der AWR geltend zu machen, die Beteiligung der Anderen Herkunftsbereiche (AHB) an der Bildung der Nachsorgerücklage Deponie Alt Duvenstedt unter Berücksichtigung der von 1982 bis 2001 abgelagerten Mengen rückwirkend zum 1.1.2002 zu bewerten und in Form eines Vertrags vorzubereiten.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATN hat von der AWR den Auftrag erhalten, den Sachverhalt zu prüfen und einen Vertrag zu entwerfen, der als Anlage beigefügt ist.

Im „Ergänzungsvertrag zur Vereinbarung über die Zustimmung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Pflichten gemäß § 16 (2) Krw-/AbfG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH vom 27.12.2001/11.01.2002“ ist folgendes geregelt:

Zum 1.2.2002 erfolgte die Pflichtenübertragung der Anderen Herkunftsbereiche (AHB) an die AWR. Zu diesem Zeitpunkt betrug die vom Kreis gebildete Nachsorgerücklage für die AHB 2.088.180,10 €, die an die AWR übertragen und dort der Rückstellung zugeführt wird.

Die Deponie wurde bis 31.5.2005 befüllt. Das Verhältnis Gesamtablagerungsmenge AHB zur Gesamtablagerungsmenge private Haushalte und AHB beträgt 17,27 %.

Vor der Übertragung der Rücklage AHB an die AWR betrug der Anteil 6,65 % aus dem Verhältnis der im Zeitraum 1.1.2002 bis 31.5.2005 von der AWR aus den AHB abgelagerten Abfallmengen zur Gesamtablagerungsmenge der privaten Haushalte und AHB.

Für die Nachsorge sind erstmalig 2004 Kosten angefallen.

Eine Rückrechnung unter Berücksichtigung des neuen Aufteilungsschlüssels im Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2016 ergibt, dass die AWR dem Kreis einen Anteil von voraussichtlich 2.169.811,10 € zu erstatten hat.

Die Differenz der Erstattung AWR von 2.169.811,10 € und der Rücklagenübertragung AHB von 2.088.180,10 € ergibt einen Betrag von 81.631 €, der der Nachsorgerücklage des Kreises für die privaten Haushalte zufließt.

Ursprünglich ist im Plan 2017 eine Zuführung zur Nachsorgerücklage von 896 T€ berücksichtigt worden, die sich jedoch wegen einer Kostenverringerung in der Rekultivierung auf 883 T€ verringert hätte.

Die über neun Jahre geplante Zuführung durch die Entgelte der privaten Haushalte zur Nachsorgerücklage i. H. v. 883 T€ wird mit der neuen Aufteilung um 255 T€ auf 628 T€ jährlich entlastet, insgesamt damit um 2,29 Mio. €.

Eine abschließende Berechnung kann erst mit Ende des Jahres 2016 erfolgen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

2017 einmaliger Ertrag durch Erstattung der AWR i. H. v. voraussichtlich 81.631 €, der mit der Zuführung zur Nachsorgerücklage als Aufwand ausgeglichen wird. Das entgeltfinanzierte Budget wird im Vergleich zur bisherigen Planung über einen Zeitraum von neun Jahren um ca. 269 T€ jährlich entlastet.

#### **Anlage/n:**

Vertragsentwurf  
Schriftsatz ATN



ATN

*prüfen. beraten. steuern.*

ATK GmbH · Muhliusstraße 63 · 24103 Kiel

## **Persönlich / Vertraulich**

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Rendsburg-Eckernförde mbH  
**Frau Miriam Brandt**  
Borgstedfelde 15  
24794 Borgstedt

### **Ergänzungsvertrag zur Vereinbarung über die Zustimmung des Kreises zur Übertragung von Pflichten gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH vom 27.12.2011 / 11.01.2002**

Sehr geehrte Frau Brandt,

durch Email vom 23.09.2016 überreichten Sie uns den Entwurf des im Betreff genannten Ergänzungsvertrags sowie dazugehörige Unterlagen zur Berechnung der Rückstellung der AWR bzw. Rücklage des Kreises zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie in Alt-Duvenstedt mit der Bitte um Beurteilung sowohl aus Sicht der AWR als auch aus Sicht des Kreises. Der Entwurf des Ergänzungsvertrags ist als **Anlage 1** beigelegt.

## **I. Erläuterungen zum Vertragsentwurf**

### **1. Präambel**

Aus dem Ergänzungsvertrag sollte deutlich werden, dass es sich hierbei um eine **Klarstellung** des am 27.12.2001 / 11.01.2002 geschlossenen Zustimmungsvertrags und nicht um eine über den Zustimmungsvertrag hinausgehende Pflichtenerweiterung für die AWR handelt. Abzuleiten ist dies aus § 1 Abs. 1 des Zustimmungsvertrags vom 27.12.2001 / 11.01.2002, wonach die AWR voll umfassend für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsberei-

*Geschäftsführer:*

**Dipl.-Volkswirt Ulrich Saul**  
*Steuerberater*

**Dipl.-Betriebsw. Manfred Römer**  
*Wirtschaftsprüfer · Steuerberater*

**Dipl.-Kfm. Thomas H. Beyer**  
*Wirtschaftsprüfer · Steuerberater*

**Dipl.-Betriebsw. Andreas Hahn**  
*Steuerberater*

**Dipl.-Kfm. Kai Hoffmann-Wülfing**  
*Wirtschaftsprüfer · Steuerberater*

**Dipl.-Kfm. Kai Laparose**  
*Wirtschaftsprüfer · Steuerberater*

**Dipl.-Kfm. Derik Werth**  
*Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Rechtsanwalt*

Datum: 28. Oktober 2016

Bearbeiter: Ulrich Saul  
eMail: U.Saul@atn.sh  
Telefon: 0431. 51965-81  
Telefax: 0431. 51965-4181

Mandant: 40009

chen als privaten Haushaltungen (AHB) zuständig wurde. Deshalb wird in der Präambel, Absatz 2 des Ergänzungsvertrags auf § 1 Abs. 1 des Zustimmungsvertrags Bezug genommen. Klar gestellt wird im Ergänzungsvertrag die im Zustimmungsvertrag fehlende **Kostenaufteilung** im Zusammenhang mit der Stilllegung und Nachsorge der Deponie; hierauf wird in Abs. 4 der Präambel des Ergänzungsvertrags hingewiesen.

Aus unserer Sicht ist die Klarstellung auch steuerlich von Bedeutung, weil die Finanzverwaltung in einer Pflichtenerweiterung für die AWR eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGa) an die WFG sehen könnte. Die Finanzverwaltung könnte argumentieren, dass die AWR zusätzliche Aufwendungen infolge der Erweiterung von Stilllegungs- und Nachsorgepflichten nicht akzeptieren würde, wenn die WFG als nahe stehende Person des Kreises nicht Gesellschafterin der AWR wäre. Folge wäre, dass die bei der AWR zusätzlich anfallenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten steuerlich nicht abzugsfähig wären. Wir halten die Wahrscheinlichkeit einer vGa für gering, weil den zusätzlich anfallenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten Entgelte von den Abfallanlieferern gegenüber stehen. Trotzdem ist es hilfreich, eine vGa-Diskussion von vornherein zu vermeiden.

## 2. Kostenaufteilung (§ 1)

In § 1 Abs. 1 wird zunächst die im Zustimmungsvertrag fehlende, bislang praktizierte Kostenaufteilung dargestellt. Nachfolgend stellt Abs. 2 klar, dass infolge der vollumfänglichen Pflichtenübertragung die AWR für die Stilllegung und Nachsorge der mit den AHB verfüllten Gesamtfläche der Deponie zuständig wurde und nicht nur für die von der AWR seit dem 01.01.2002 verfüllten Teilfläche. Dementsprechend ergibt sich ein auf die AWR entfallender, höherer AHB-Mengen- / Kostenanteil von 17,27 % (bisher 6,65 %). Der auf den Kreis entfallende Mengen- / Kostenanteil für die Einlagerung von Abfällen aus privaten Haushalten sinkt folglich von 93,35 % auf 82,73 % (§ 1 Abs. 3 des Ergänzungsvertrages).

## 3. Rückstellung der AWR / Rücklage des Kreises zur Deponienachsorge (§ 2)

Die AWR hat entsprechend ihrem bisherigen AHB-Mengen- / Kostenanteil von 6,65 % eine Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung für die von ihr auf die Deponie in der Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2005 verfüllten AHB gebildet. Der Rückstellungsaufwand ist entsprechend § 4 des Zustimmungsvertrags in den Entgelten für Abfallanlieferungen durch Nicht-Haushalte enthalten.



Entsprechend verfuhr der Kreis mit Anlieferungen bis zum 31.12.2001 und stellte einen Betrag in Höhe von € 2.088.180,10 in eine Nachsorgerücklage ein.

Da der Kreis infolge der vollumfänglichen Pflichtenübertragung nicht mehr für die Deponienachsorge zuständig ist, überträgt er die Rücklage auf die AWR und zahlt ihr den Betrag aus.

Die Rücklagenübertragung ist Gegenstand eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustausches: Die Übernahme der vollständigen Nachsorgepflicht stellt eine sonstige Leistung der AWR an den Kreis dar. Im Gegenzug zahlt der Kreis einen Betrag von € 2.088.180,10 an die AWR.

Die Umsatzbesteuerung hat zur Folge, dass die AWR aus dem vom Kreis gezahlten Betrag in Höhe von € 2.088.180,10 die Umsatzsteuer in Höhe von € 333.406,91 herausrechnen und an das Finanzamt abführen muss. Da die Nachsorgerücklage zum 31.12.2016 auf die AWR übertragen werden soll, ist die Umsatzsteuer mit der Voranmeldung 12/2016 anzumelden.

Ein Vorsteuerabzug auf Seiten des Kreises ist mangels Unternehmereigenschaft nicht möglich.

Zur Umsatzsteuer ist ferner anzumerken:

- Die Umsatzsteuerbarkeit entfällt nicht dadurch, dass es sich bei der Pflichtenübertragung um die Ausführung einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung handelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG). Im Übrigen scheidet eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG aus, da es sich nicht um eine rein geldliche Verbindlichkeitsübernahme, sondern um eine Sachleistungsverpflichtung (Nachsorge) handelt.
- Da der Kreis nahe stehende Person der AWR-Gesellschafterin WFG ist, könnte als Entgelt des Kreises für die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung durch die AWR die Mindestbemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG in Frage kommen. Durch die Mindestbemessungsgrundlage soll vermieden werden, dass die abzuführende Umsatzsteuer nicht durch ein aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses zu gering festgesetztes Entgelt künstlich niedrig gehalten wird und somit nicht dem Wert der Leistung entspricht. Als Mindestbemessungsgrundlage würden die bei der AWR entstehenden AHB-Gesamtkosten der Deponiestillegung und -achsorge angesetzt werden, die höher sind, als die vom Kreis auf die AWR übertragene Nachsorgerücklage. U.E. kommt die Mindestbemessungsgrundlage jedoch nicht in Betracht, weil die Stilllegungs- und Nachsorgekosten, die nicht durch die Übertragung der Rücklage gedeckt sind, durch

umsatzsteuerpflichtige Entsorgungsentgelte von Nicht-Haushalten gedeckt werden. Würde man bei der Übertragung der Nachsorgerücklage die AHB-Gesamtkosten der Deponiestilllegung und -nachsorge als Mindestbemessungsgrundlage ansetzen, käme es zu einer doppelten Umsatzsteuerbelastung, was nicht Sinn der Mindestbemessungsgrundlage sein kann.

#### **4. Korrektur von Kreisabrechnungen ab Beginn der Pflichtenübertragung zum 01.01.2002 bis zum 31.12.2016 (§ 3)**

Infolge der Verminderung des auf den Kreis entfallenden Mengen- / Kostenanteils für die Einlagerung von Abfällen aus privaten Haushalten von 93,35 % auf 82,73 % sind die seit dem 01.01.2002 mit dem Kreis abgerechneten Kosten nachträglich herabzusetzen. Es ergibt sich eine Rückzahlung der AWR an den Kreis in Höhe von voraussichtlich € 2.169.811,10. Der endgültige Betrag kann erst am 31.12.2016 ermittelt werden.

Aus der Rückzahlung der AWR an den Kreis resultiert eine Berichtigung der bisher an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuer und zwar in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Abs. 1 Satz 7 UStG). Der von der AWR an den Kreis zu zahlende Rückzahlungsbetrag enthält abgeführte Umsatzsteuer in Höhe von € 346.440,43 (19 % herausgerechnet aus € 2.169.811,10), die sich die AWR vom Finanzamt wieder zurückholen kann. Da die Korrektur zum 31.12.2016 vorgenommen werden soll, hat die AWR den vom Finanzamt zu erstattenden Betrag in der Umsatzsteuer-Voranmeldung 12/ 2016 zu berücksichtigen.

#### **5. Saldierte Zahlung der AWR an den Kreis betreffend den Zeitraum bis zum 31.12.2016 (§ 4)**

Nach Saldierung der in den §§ 2 und 3 erörterten Zahlungen verbleibt eine Zahlung der AWR an den Kreis von voraussichtlich € 81.631,00 brutto. Die hierin enthaltene Umsatzsteuer (19 %) beträgt € 13.033,52.



## 6. Abrechnungen ab dem 01.01.2017 (§ 5)

In § 5 des Ergänzungsvertrages wird klargestellt, dass die Nachsorgekosten ab dem 01.01.2017 nach dem neuen Mengenverhältnis zwischen dem Kreis und der AWR aufgeteilt werden.

## 7. Übertragung der Rückstellung von der AWR auf den Kreis nach Ende der Pflichtenübertragung (§ 6)

Sollte die Deponienachsorge nach Ende der Pflichtenübertragung noch nicht abgeschlossen sein, muss sichergestellt sein, dass der Kreis die zum Ende der Pflichtenübertragung bei der AWR bilanzierte Nachsorgerückstellung übernimmt und eine Erstattung von der AWR erhält.

## II. Zahlenmäßige Auswirkungen beim Kreis und der AWR

Wir haben die zahlenmäßigen Auswirkungen der Regelungen im Ergänzungsvertrag nochmals in der **Anlage 2** dargestellt. Die Zahlen wurden den Berechnungen der AWR entnommen, die wir im Hinblick auf ihre Plausibilität überprüft haben. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### 1. Zahlungen

Der Kreis zahlt € 2.088.180,10 brutto an die AWR wegen der Übertragung der Nachsorge rücklage (§ 2 des Ergänzungsvertrags) und die AWR zahlt voraussichtlich € 2.169.811,10 brutto an den Kreis infolge der Korrektur der Kreisabrechnungen 2002 bis 2016 (§ 3 des Ergänzungsvertrags). Saldiert zahlt die AWR voraussichtlich € 81.631,00 brutto an den Kreis (§ 4 des Ergänzungsvertrages). Vom Finanzamt erhält die AWR per Saldo Umsatzsteuer in Höhe von voraussichtlich € 13.033,52 zurück.

## **2. Verminderung der Nachsorgerücklage beim Kreis**

Die Nachsorgerücklage erhöht sich zunächst um die saldierte Bruttozahlung der AWR in Höhe von voraussichtlich € 81.631,00, weil der Kreis insoweit zu viel von der Rücklage in der Vergangenheit verbraucht hatte. Dieser Betrag wird jetzt wieder aufgefüllt. Ab dem 01.01.2017 vermindern sich die jährlichen Zuführungen um voraussichtlich € 254.593,30 infolge des um 10,62 Prozentpunkte (93,35 % - 82,73 %) geringeren Mengen- / Kostenanteils für abgelagerte Abfälle aus privaten Haushalten. Die Zuführungen enden voraussichtlich mit Ablauf des Jahres 2025 weil dann planungsgemäß die Stilllegungsphase der Deponie endet und die Nachsorgephase beginnt. Ab Beginn der Nachsorgephase sind Rückstellungszuführungen nicht mehr gebührenfähig, so dass die Kosten bis zu diesem Zeitpunkt angespart sein müssen. Für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2025 (9 Jahre) ergibt sich eine um voraussichtlich € 2.291.339,70 geringere Zuführung. Insgesamt werden der Nachsorgerücklage wegen des geringeren Mengen- / Kostenanteils für abgelagerte Abfälle aus privaten Haushalten voraussichtlich € 2.209.708,70 weniger zugeführt.

## **3. Erhöhung der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung bei der AWR**

Die Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung erhöht sich zunächst in 2016 um die saldierte Nettozahlung an den Kreis in Höhe von voraussichtlich € 68.597,48 (die Umsatzsteuer von € 13.033,52 wird vom Finanzamt erstattet). Darüber hinaus erhöht sich die Rückstellung in 2016 um voraussichtlich € 1.925.495,55 infolge des um 10,62 Prozentpunkte (17,27 % - 6,65 %) höheren Mengen- / Kostenanteils für AHB. Dieser Betrag ergibt sich nach Herausrechnung der Umsatzsteuer aus € 2.291.339,70, also aus dem Bruttobetrag, um den sich die Nachsorgerücklage beim Kreis voraussichtlich vermindert. Insgesamt werden der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung wegen des höheren AHB - Mengen- / Kostenanteils voraussichtlich € 1.994.093,03 mehr zugeführt.

## **III. Auflösung der Gewinnrücklage bei der AWR**

Durch die höhere Zuführung zur Nachsorgerückstellung vermindert sich das Jahresergebnis der AWR in 2016 um voraussichtlich € 1.994.093,03, ggf. schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag. Um trotzdem in 2017 zu einer Ausschüttung zu kommen, könnte die Gewinnrücklage I (ggf. zum Teil) in 2017 aufgelöst werden: Die Gewinnrücklage I betrug zum 31.12.2015 € 2.682.342,18 und enthält mit € 2.396.000,00 einen Betrag, der gem. § 4 Abs. 4 des Zustimmungsvertrags aus Überschüssen im Bereich der Entsorgung



von AHB durch die AWR gebildet worden und zweckgebunden für nachfolgende Entgeltbemessungen zu verwenden ist. Diese Zweckbestimmung wird durch die Auflösung der Gewinnrücklage erreicht, weil hierdurch eine zukünftige Entgelterhöhung zum Ausgleich des Betrages von € 1.994.093,03 verhindert wird. Die Auflösung der Gewinnrücklage erfolgt steuerfrei, weil sie aus bereits versteuerten Gewinnen gebildet wurde.

#### IV. Zusammenfassung

Soweit die Deponie mit AHB verfüllt wurde, hat die AWR durch die Pflichtenübertragung auch die Verpflichtung zur vollumfänglichen Deponiestilllegung und Deponienachsorge übernommen, gleichgültig ob die Mengen vor dem Zeitpunkt der Pflichtenübertragung vom Kreis oder danach von der AWR abgelagert wurden. Dies wird durch den Ergänzungsvertrag klargestellt und das Mengenverhältnis AHB zu Abfällen aus privaten Haushalten angepasst. Bezogen auf die Zeit bis zum 31.12.2016 kommt es zu einer saldierten Zahlung der AWR an den Kreis in Höhe von voraussichtlich € 81.631,00, hierin ist Umsatzsteuer von € 13.033,52 enthalten, welche die AWR vom Finanzamt erstattet bekommt.

Die bis zum Beginn der Nachsorgephase ab 2026 vom Kreis aufzubauende Nachsorge rücklage verringert sich um voraussichtlich € 2.209.708,70. Die Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung der AWR erhöht sich in 2016 um voraussichtlich € 1.994.093,03, wodurch sich das Jahresergebnis 2016 entsprechend verschlechtert. Zur Herstellung einer Ausschüttung kann in 2017 die für zukünftige Entgeltbemessungen gebildete Gewinnrücklage (ggf. zum Teil) aufgelöst werden. Damit wird eine zukünftige Entgelterhöhung zwecks Ausgleich der einmaligen Rückstellungszuführung in 2016 verhindert.

Für unseren Auftrag kommen – berufsüblich – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002 zur Anwendung, die wir als **Anlage 3** diesem Schreiben beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

  
( Saul )

**Anlagen**

**Ergänzungsvertrag zur Vereinbarung über die Zustimmung des Kreises  
Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Pflichten gem. § 16 Abs. 2 KrW-  
/AbfG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH vom  
27.12.2001 / 11.01.2002**

zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

- nachfolgend Kreis genannt -

und der

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Rendsburg-Eckernförde mbH  
Borgstedtfelde 15  
24794 Borgstedt

- nachfolgend AWR genannt -

wird folgender Ergänzungsvertrag geschlossen:

**Präambel**

1. Durch Vereinbarung vom 27.12.2001 / 11.01.2012 hat der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der Übertragung seiner Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (AHB) als privaten Haushalten gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG a. F. auf die AWR ab dem 01.01.2002 zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich auch auf die zwischenzeitlich erfolgte Verlängerung der Pflichtenübertragung durch das Ministerium für Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) vom 31.03.2011 bis zum 31.12.2025 und auf eine ggf. darüber hinausgehende Verlängerung.
2. Nach § 1 Abs. 1 des Zustimmungsvertrages wurde die AWR „...zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können...“ Gem. § 1 Abs. 2 blieb der Kreis „... zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.“
3. In § 1 Abs. 4 des Zustimmungsvertrages ist geregelt, dass die AWR verpflichtet und berechtigt war, für die Entsorgung der Abfälle aus den AHB bis zum 31.05.2005 die Zentraldeponie Alt Duvenstedt zu nutzen. Dies ist ab Beginn der Pflichtenübertragung (01.01.2002) bis zur Schließung der Deponie (31.05.2005) vereinbarungsgemäß geschehen.
4. § 1 Abs. 4 bestimmt ferner, dass „die Aufteilung der Kosten der Abfallbehandlung auf den Kreis und die AWR ... im Rahmen der jährlichen Entgeltfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages vom 04.06.1992 erfolgt.“ Konkrete Hinweise zur Kostenaufteilung **im Zusammenhang mit der Stilllegung und Nachsorge der Deponie** finden sich im Zustimmungsvertrag nicht.

Zwecks Klarstellung wird deshalb die folgende Ergänzung zum Zustimmungsvertrag vereinbart:

### **§ 1 Kostenaufteilung**

- (1) Für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie sind seit dem Jahr 2004 Kosten angefallen bzw. für die Zukunft zurückgestellt worden. Diese Kosten wurden bisher im Verhältnis 93,35 % (private Haushalte) zu 6,65 % (AHB) aufgeteilt. Die Prozentsätze ergeben sich aus dem Verhältnis der im Zeitraum 01.01.2002 bis 31.05.2005 von der AWR aus den anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie abgelagerten Abfälle zur Gesamtablagerungsmenge (private Haushalte und AHB).
- (2) Der Kreis und die AWR stellen klar, dass entsprechend § 1 Abs. 1 des Zustimmungsvertrages vom 27.12.2001 / 11.01.2002 die AWR infolge der vollumfänglichen Pflichtenübertragung für die Stilllegung und Nachsorge der mit den AHB verfüllten **Gesamtfläche** der Deponie zuständig geworden ist und nicht nur für die von ihr selbst in der Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2005 mit den AHB verfüllten Fläche.
- (3) Der diesbezügliche Mengenanteil der AHB (Verhältnis Gesamtablagerungsmenge AHB zur Gesamtablagerungsmenge private Haushalte und AHB) beträgt 17,27 %, so dass der auf die AWR entfallende Anteil von bisher 6,65 % auf nunmehr 17,27 % erhöht wird. Der auf den Kreis entfallende Anteil für die abgelagerten Mengen aus privaten Haushalten verringert sich folglich von 93,35 % auf 82,73 %.

### **§ 2 Rückstellung der AWR / Rücklage des Kreises zur Deponienachsorge**

- (1) Nach vollzogener Pflichtenübertragung hat die AWR für die in der Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.05.2005 auf der Deponie angelieferten AHB pflichtgemäß Entgelte zur Deckung der anteiligen Kosten für die Deponiestilllegung –und nachsorge erhoben. Diesen Erträgen steht der Aufwand aus der Entwicklung der Rückstellung für die Deponiestilllegung und -achsorge entsprechend des bisherigen Kostenanteils von 6,65 % gegenüber.
- (2) Im Zeitraum von 1982 bis zum 31.12.2001 wurden entsprechende Beträge durch den Kreis eingenommen und in die Rücklage zur Deponienachsorge gebucht. Diese Rücklage beträgt **€ 2.088.180,10**.
- (3) Da die AWR infolge der Pflichtenübertragung vollständig für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie zuständig ist (§ 1 Abs. 2), wird die in § 2 Abs. 2 bezeichnete Rücklage zum 31.12.2016 vom Kreis auf die AWR übertragen. Nach Abzug der in dem Betrag von € 2.088.180,10 enthaltenen und von der AWR abzuführenden Umsatzsteuer beläuft sich der Nettobetrag auf **€ 1.754.773,19**.



### **§ 3 Korrektur von Kreisabrechnungen ab Beginn der Pflichtenübertragung zum 01.01.2002 bis zum 31.12.2016**

Von den seit dem 01.01.2002 angefallenen bzw. zurückzustellenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten hat die AWR dem Kreis den auf die Abfälle aus privaten Haushalten entfallenden Anteil in Höhe von 93,35 % weiterberechnet (§ 1 Abs. 1). Nach Herabsetzung dieses Anteils auf 82,73 % (§ 1 Abs. 3) erhält der Kreis von der AWR den zu viel abgerechneten Anteil in Höhe von 10,62 % zurück. Der Erstattungsbetrag beläuft sich am 31.12.2016 voraussichtlich auf **€ 2.169.811,10**. Hierin ist die zu korrigierende Umsatzsteuer in Höhe von voraussichtlich € 346.440,43 enthalten. Der Nettobetrag beläuft sich damit auf voraussichtlich **€ 1.823.370,67**.

### **§ 4 Saldierte Zahlung der AWR an den Kreis betreffend den Zeitraum bis zum 31.12.2016**

Nach Saldierung des vom Kreis an die AWR zu zahlenden Betrages aus der Rücklagenübertragung in Höhe von brutto € 2.088.180,10 (§ 2 Abs. 2 und 3) mit der von der AWR an den Kreis zu leistenden Zahlung aus der Korrektur der Kreisabrechnungen bis zum 31.12.2016 in Höhe von voraussichtlich brutto € 2.169.811,10 (§ 3) verbleibt ein von der AWR an den Kreis voraussichtlich zu zahlender Betrag in Höhe von brutto **€ 81.631,00**. Der endgültige Betrag kann erst nach Ablauf des 31.12.2016 festgestellt werden. In dem Betrag von voraussichtlich € 81.631,00 ist die voraussichtliche Umsatzsteuer von (saldiert) € 13.033,52 enthalten.

### **§ 5 Abrechnungen ab dem 01.01.2017**

Ab dem 01.01.2017 werden die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge bis zum Ende der Pflichtenübertragung im Verhältnis 82,73 % (Abfälle aus privaten Haushalten) zu 17,27 % (AHB) aufgeteilt.

### **§ 6 Übertragung der Rückstellung von der AWR auf den Kreis nach Ende der Pflichtenübertragung**

Sollte nach Ende der Pflichtenübertragung die Deponienachsorge noch nicht beendet sein, wird die bei der AWR zu diesem Zeitpunkt bilanzierte Rückstellung für Deponienachsorge auf den Kreis übertragen und die entsprechende Zahlung an den Kreis leisten.

Alle übrigen Regelungen der Vereinbarung über die Zustimmung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Pflichten gem. § 16 (2) KrW-/AbfG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH vom 27.12.2001 / 11.01.2002 bleiben unberührt.

Rendsburg, den

Borgstedt, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Rendsburg-Eckernförde mbH